

e-news

Februar | 2016 - Sonderausgabe



Begünstigungen in der Lohnverrechnung

Mit diesem Artikel möchten wir Ihnen einen Überblick über mögliche Begünstigungen für Ihre Dienstnehmer geben - bitte beachten Sie, dass es sich dabei nur um einen Kurzüberblick handelt - detaillierte Informationen gibt Ihnen gerne das Team der WT Gruber Steuerberatung. | [mehr »](#)



Editorial

Liebe Klientinnen - liebe Klienten

zusätzlich zu unseren Steuernews haben Sie nun die Möglichkeit unsere Steuerinfos auch in Form eines e-papers zu nutzen.

Über folgende Änderungen möchten wir Sie heute informieren:

Begünstigungen in Lohnverrechnung

Das Team von WT Gruber Steuerberatung steht Ihnen gerne beratend zur Seite.

Andreas Gruber

WT Gruber Steuerberatung



Editorial

Liebe Klientinnen - liebe Klienten

zusätzlich zu unseren Steuernews haben sie nun die Möglichkeit unsere Steuerinfos auch in Form eines e-papers zu nutzen.

Über folgende Änderungen möchten wir sie heute informieren:

Begünstigungen in Lohnverrechnung

Das Team von WT Gruber Steuerberatung steht ihnen gerne beratend zur Seite.

Andreas Gruber

WT Gruber Steuerberatung



Inhalt



Begünstigungen in der Lohnverrechnung

Mit diesem Artikel möchten wir Ihnen einen Überblick über mögliche Begünstigungen für Ihre Dienstnehmer geben - bitte beachten Sie, dass es sich dabei nur um einen Kurzüberblick handelt - detaillierte Informationen gibt Ihnen gerne das Team der WT Gruber Steuerberatung.

Begünstigungen in der Lohnverrechnung

Kennen Sie alle Begünstigungen in der Lohnverrechnung?

Betriebliche Veranstaltungen

Für Betriebsausflüge, Feste, Veranstaltungen steht Ihnen ein Steuerfreibetrag iHv € 365,- pro Jahr und Dienstnehmer zur Verfügung.

Geschenke

Im Rahmen einer Betriebsveranstaltung sind Geschenke an Arbeitnehmer bis zu einem Betrag von € 186,- pro Jahr steuerfrei.

Jubiläum

Anlässlich eines Dienstnehmerjubiläums (ab 10 Jahren Betriebszugehörigkeit, dann alle 5 Jahre) bzw. eines Dienstgeberjubiläums (ab 10 Jahren Firmenbestand alle 10 Jahre, plus 25. und 75. Jahr) darf zusätzlich ein Betrag iHv € 186,- steuerfrei an den Mitarbeiter gegeben werden.

Mitarbeiterrabatte

Mitarbeiterrabatte sind bis zu maximal 20 % steuerfrei. Wird diese 20 %-Grenze überschritten, sind die Rabatte steuerpflichtig, wenn die gewährten Rabatte die Freigrenze von € 1.000,- überschreiten.

Bsp: Rabatt iHv 20 % wird gewährt – diese Rabatte bleiben steuerfrei; Rabatt iHv 30 % wird gewährt – der Rabatt ist ab Überschreiten der Freigrenze von € 1.000,- steuerpflichtig.

Jobticket

Bezahlung der Streckenkarte (Wohnort-Dienstort) für den Dienstnehmer – die Rechnung des Verkehrsbetriebes muss direkt an den Dienstgeber gehen und muss den Namen des Dienstnehmers beinhalten – die Zahlungen für dieses Jobticket sind steuerfrei.

Fahrtkostenersatz für Fahrt Wohnung-Arbeitsstätte

In diesem Fall erstattet der Dienstgeber dem Dienstnehmer die Kosten für seine Monats-/Jahreskarte – der Dienstnehmer muss keine Rechnung für diese Fahrkarte vorlegen (d.h. der Dienstgeber muss nicht kontrollieren, ob diese Ausgabe tatsächlich getätigt wurde). Diese Zahlung ist von den Sozialversicherungsabgaben befreit, jedoch lohnsteuerpflichtig – d.h. der Mitarbeiter verliert auch nicht das Pendlerpauschale.

Kinderbetreuungskosten

In bestimmten Fällen kann der Dienstgeber Kinderbetreuungskosten bis zu höchstens € 1.000,-- für den Dienstnehmer übernehmen (steuerfreier Zuschuss) – die Kosten sind direkt an die Betreuungsperson oder die Kinderbetreuungseinrichtung zu bezahlen. Voraussetzung sind u.a.: Kinderabsetzbetrag steht dem Dienstnehmer zu und wird im jeweiligen Kalenderjahr mehr als 6 Monate gewährt, das Kind hat das 10te Lebensjahr noch nicht vollendet. Zahlungen an haushaltszugehörige Angehörige sind ausgenommen.

Zukunftssicherung

Pro Dienstgeber kann ein Betrag iHv € 300,-- steuerfrei in eine Er- und Ablebensversicherung einbezahlt werden.

Essensbons

Der Dienstgeber darf seinen Dienstnehmers Essensbons steuerfrei zur Verfügung stellen u.a. unter folgenden Einschränkungen:

Gutscheine für Mahlzeiten bis zu einem Wert von € 4,40 pro Arbeitstag – wenn die Gutscheine nur am Arbeitsplatz oder einer Gaststätte zur dortigen Konsumation eingelöst werden können

Gutscheine bis zu einem Betrag von € 1,10 pro Arbeitstag, wenn die Gutscheine auch zur Bezahlung von Lebensmitteln verwendet werden können.

Getränkekonsumation am Arbeitsplatz

Getränke, die der Dienstgeber zum Verbrauch im Betrieb unentgeltlich oder verbilligt zur Verfügung stellt, sind abgaben- und beitragsfrei.



WT Gruber Steuerberatung GmbH
4840 Vöcklabruck | Feldgasse 1
fon: 07672 24175 | fax: 07672 25055
e-mail: office@wtgruber.at
www.wtgruber.at



Inhalt

Impressum:

WT Gruber Steuerberatung GmbH | 4840 Vöcklabruck | Feldgasse 1
fon: 07672 24175 | fax: 07672 25055 | e-mail: office@wtgruber.at
Die veröffentlichten Beiträge sind urheberrechtlich geschützt,
ohne Gewähr und können eine persönliche Beratung durch uns nicht ersetzen!
Redaktion: InfoMedia News & Content GmbH

Wir beraten Sie gerne: [07672 24175](tel:0767224175) | office@wtgruber.at